

Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Vom 7. Februar 2023 – V 130 - 00001-2023/005-012 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 230 - 5

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit erlässt gemäß § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 4 des Landesplanungsgesetzes die folgende Weisung zur Festlegung von Windenergiegebieten, die von den regionalen Planungsverbänden verbindlich zu beachten ist:

Teil I Allgemeines

I Einführung

- 1 Im Jahr 2030 sollen mindestens 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen. Um die räumlichen Voraussetzungen für den hierfür benötigten weiteren Ausbau der Windenergie an Land zu schaffen, sieht das Windenergiebedarfsflächengesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), welches am 1. Februar 2023 in Kraft getreten ist, verbindliche Flächenziele für die Bundesländer vor.
- 2 § 3 Absatz 1 des Windenergiebedarfsflächengesetzes in Verbindung mit dessen Anlage 1 legt verbindliche Flächenbeitragswerte in Form von Zwischenzielen für 2027 und Endzielen für 2032 für die einzelnen Bundesländer fest, die sich in der Summe auf 2 Prozent der Bundesfläche belaufen. Für Mecklenburg-Vorpommern sind 1,4 und 2,1 Prozent der Landesfläche als Ziele vorgesehen.
- 3 Die Verfehlung von Flächenbeitragswerten zu den Stichtagen 31. Dezember 2027 und 31. Dezember 2032 wird mit Sanktionen verknüpft. Nach § 249 Absatz 7 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726, 1738) geändert worden ist, sind Windenergieanlagen in der jeweiligen Planungsregion, die ihre Flächenziele nicht erreicht hat, als privilegierte Vorhaben im Außenbereich genehmigungsfähig. Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung können in diesem Fall einer Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr entgegengehalten werden. Um in den vier Planungsregionen ein einheitliches Vorgehen bei der Umsetzung der Flächenvorgaben zu gewährleisten, werden die folgenden landesweit einheitlichen, verbindlichen Kriterien eingeführt.
- 4 Bei landesweiter Anwendung der im Folgenden abschließend aufgeführten Ausschlusskriterien wird in einem ersten Schritt eine Potenzialflächenkulisse von circa 5 Prozent der Landesfläche entstehen. Aus dieser Kulisse entwickeln die Regionalen Planungsverbände den Plan zur Erreichung des Flächenbeitragsziels von 2,1 Prozent.

II Allgemeine planerische Vorgaben

- 1 Die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien ist bei allen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zur Planung von Windenergiegebieten zugrunde zu legen.

- 2 Zur Beschleunigung des Ausbaus in allen Rechtsbereichen wurde in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes festgelegt, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überlegenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.
- 3 Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse liegend und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Konkret sollen die erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen unter anderen gegenüber seismologischen Stationen, Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen unter Beachtung des Flächenbeitragsziels von 2,1 Prozent überwunden werden können. Das gilt nicht für die Belange der Bündnis- und Landesverteidigung.
- 4 Die in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Ausdruck gebrachte grundsätzliche Priorisierung zugunsten der erneuerbaren Energien bedeutet eine grundlegende, neue gesetzgeberische Weichenstellung. Die vom Bund getroffene Vorrangregelung führt dazu, dass die Planungsträger den Vorrang der erneuerbaren Energien in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen nicht gesondert begründen müssen, sondern auf die gesetzgeberische Festlegung verweisen können. Ein erhöhtes Begründungserfordernis besteht allerdings, wenn im Ausnahmefall anderen Schutzgütern Vorrang vor der Verwirklichung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien eingeräumt werden soll. Dies gilt insbesondere für die Entscheidungen über die Abwägungskriterien (Ziffer II), die gesondert veröffentlicht werden.
- 5 Um eine vollständige Anrechenbarkeit der Flächen auf die Flächenbeitragswerte nach § 4 Absatz 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sicherzustellen, ist bei der Festlegung von Windenergiegebieten in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen vorzusehen, dass diese nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen („Rotor-außerhalb-Flächen“).
- 6 Bei der Festlegung der Windenergiegebiete sind keine Bestimmungen zur Begrenzung der Bauhöhe von Windenergieanlagen vorzusehen, da sie ansonsten nicht zu den anrechenbaren Flächen gemäß § 4 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zählen.

- 7 Die Planung der Windenergiegebiete ist auf das nach § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vorgesehene Gesamtziel (2,1 Prozent der Landesfläche) auszurichten; alle vier Regionalen Planungsverbände sollen dementsprechend in ihrer jeweiligen Planungsregion hierfür einen gleich hohen Flächenbeitrag leisten.

Teil 2 Landesweit einheitliche, verbindliche Kriterien

Für die Festlegung von Windenergiegebieten an Land in Mecklenburg-Vorpommern gelten landesweit die nachfolgenden Kriterien.

I Kriterien für Ausschlussgebiete (Ausschlusskriterien)

In den nachfolgend aufgeführten Ausschlussgebieten dürfen Windenergiegebiete nicht festgelegt werden.

1 Siedlungsabstand

1.1 1 000 Meter Abstand zu Bereichen gemäß §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion

Bei der Festlegung von Windenergiegebieten ist zu Gebäuden mit Wohnnutzung in Siedlungsbereichen mit Wohn- und Erholungsfunktion, die bauplanungsrechtlich nach §§ 30 oder 34 des Baugesetzbuches als Innenbereich einzustufen sind, ein Abstand von 1 000 Meter einzuhalten. Denn der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien kann nur gelingen, wenn die Akzeptanz in der Bevölkerung gewahrt bleibt.

Die besonders sensiblen Nutzungen in Bereichen mit Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion erfordern unter den vorgenannten Aspekten ebenfalls einen Schutzabstand von 1 000 Meter.

1.2 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)

Im Außenbereich sind Windenergieanlagen aufgrund § 35 Absatz 1 Nummer 5 des Baugesetzbuches privilegiert. Zulässige Nutzungen sind grundsätzlich untereinander zu tolerieren. Dieser Tatsache wird dadurch Rechnung getragen, dass der vorsorgeorientierte Mindestabstand zur Wohnnutzung hier auf 800 Meter festgesetzt wird.

2 Natur- und Landschaftsschutz, Wald, Moorschutz

2.1 Naturschutzgebiete, Nationalparke

Naturschutzgebiete sind nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist, rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Die Gebiete sollen sich möglichst frei von menschlichen Einflüssen entwickeln. Sie gehören – neben den Nationalparks – zu den strengsten Schutzgebietskategorien des Natur- und Landschaftsschutzes. Gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Be-

schädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile führen können, verboten. Aufgrund des hiermit normierten absoluten Veränderungsverbots sind diese auch für die Windenergienutzung ausgeschlossen und in der Folge nicht Gegenstand der Festlegung von Windenergiegebieten.

Nationalparke sind rechtsverbindlich festgesetzte, einheitlich zu schützende großräumige, weitgehend unzerschnittene Gebiete von besonderer Eigenart, die in einem überwiegenden Teil die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und sich in einem überwiegenden Teil in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden (§ 24 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes). Sie sind gemäß § 24 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes wie Naturschutzgebiete zu schützen. Die Nationalparkverordnungen der drei Nationalparke Vorpommersche Boddenlandschaft, Jasmund und Müritz sehen jeweils absolute Verbote der Errichtung baulicher Anlagen vor.

2.2 Biosphärenreservate

Biosphärenreservate dienen dem großräumigen Schutz von Natur- und Kulturlandschaften mit hohem Naturschutzwert und der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt (§ 25 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes). Sie gliedern sich gemäß § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen, die einem abgestuften Schutz unterliegen. Das Bundesnaturschutzgesetz enthält keine Regelungen, wie der abgestufte Schutz in den Biosphärenreservaten gestaltet werden soll.

Für die drei UNESCO-Biosphärenreservate Südost-Rügen, Schaalsee und Flusslandschaft Elbe in Mecklenburg-Vorpommern sehen die landesrechtlichen Gesetze und Verordnungen zur Festsetzung der Biosphärenreservate unterschiedliche Beschränkungen vor. Während für die Kern- und Pflegezonen in allen drei Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz vom 15. Januar 2015 GVOBl. M-V S. 30) ausdrücklich die Möglichkeit einer Ausnahmeerteilung durch die zuständige Naturschutzbehörde vor. Aus Vorsorge- und Vereinheitlichungsgründen werden jedoch landesweit auch die Entwicklungszonen von Biosphärenreservaten von der Festlegung von Windenergiegebieten ausgeschlossen.

2.3 Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete mit einer Größe ab 500 Hektar, Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen

Der Wald erfüllt bedeutende Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen und ist deshalb zu erhalten und zu mehrern (§ 1 Nummer 1 des Bundeswaldgesetzes, § 1 Absatz 2 des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern). Die Verordnung zur Bewertung von Waldfunktionen bei Waldumwandlung und Waldkompensationsmaßnahmen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Waldfunktionenbewertungsverordnung vom 17. Dezember 2021 [GVOBl. M-V S. 1808]) ordnet den Wäldern des Landes hinsichtlich ihrer Waldfunktionen gemäß § 1 Absatz 2 des Landeswaldgesetz-

zes jeweils fünf Kategorien nach festgelegten Kriterien zu. Die Grundlage für die Bewertung der Waldfunktionen ist flächendeckend vorhanden und aktuell im Forst-Geoinformationssystem (Forst-GIS GAIA-MV) durch die Forstbehörden abrufbar.

Auf dieser Bewertungsgrundlage wird Wald mit hoher bis herausragender Bedeutung (Kategorien 3 bis 5) der Schutz- und Erholungsfunktion von der Festlegung von Windenergiegebieten ausgeschlossen. Darüber hinaus dürfen zusammenhängende Waldgebiete mit einer Größe ab 500 Hektar sowie für den Ausgleich nachteiliger Folgen einer Waldumwandlung festgesetzte Waldkompensationspools und Ersatzaufforstungsflächen nicht mit Windenergiegebieten überplant werden. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass Waldgebiete mit hoher ökologischer Wertigkeit, mit besonderen Schutzfunktionen oder mit hoher Bedeutung für die Erholung weiterhin uneingeschränkt von der Windenergienutzung freigehalten und in Hinblick auf den Schutz vor Waldbrand und weiteren negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Waldflächen gesichert werden.

Aufgrund ihrer Flächenwirkung erfüllen größere Waldgebiete (ab 500 Hektar zusammenhängender Waldfläche) im besonderen Maße wichtige Ökosystemleistungen. Dazu zählen beispielsweise die Sicherung von Biodiversität, die Bereitstellung von Lebensraum unter anderem für Säugerarten mit großen Raumnutzungsansprüchen, die Erhaltung von prägenden Landschaftsstrukturen sowie Klimaschutzwirkungen durch Regulation des Regionalklimas und des Landschaftswasserhaushaltes sowie der Kohlenstoffspeicherung.

Im Bereich dieser großen zusammenhängenden Waldgebiete der Kategorien 1 und 2 der Schutz- und Erholungsfunktion können Windenergieanlagen bis an den Waldrand errichtet werden, sodass die Rotoren bis 120 m über den Wald streichen können.

Waldgebiete außerhalb der vorgenannten Räume sind demgegenüber für die Festlegung von Windenergiegebieten nicht ausgeschlossen. Bevorzugt ist dabei die Erweiterung bestehender Windenergiegebiete mit bereits vorhandener Erschließung (Wegetrasse, Leitungstrasse) in Betracht zu ziehen.

2.4 Gesetzlich geschützte Biotope mit einer Größe ab 5 Hektar

Gesetzlich geschützte Biotope unterliegen aufgrund ihrer erheblichen naturschutzfachlichen Bedeutung für den ökologischen Haushalt des jeweiligen Gebiets einem umfassenden naturschutzrechtlichen Schutz. Gemäß § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes besteht ein Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverbot, welches durch § 20 Absatz 1 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern ergänzt und konkretisiert wird. Dies schließt jedoch eine Überplanung von kleinflächigen Bereichen (< 5 Hektar) durch ein Windenergiegebiet nicht aus. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen und so weiter sicherzustellen. Auf die gesetzlich geschützten Biotope ist bereits in der Begründung zur Regionalplanung geeignet hinzuweisen.

2.5 Europäische Vogelschutzgebiete

Europäische Vogelschutzgebiete (Special Protection Areas) sind nach der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2020, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1010 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) geändert worden ist (nachfolgend EU-Vogelschutzrichtlinie genannt), nach europaweiten einheitlichen Standards ausgewählte und unter Schutz gestellte Gebiete mit herausragender Bedeutung für den Vogelschutz. Sie sind, wie Flora-Fauna-Habitat-Gebiete, ein Teil des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000.

Die Auswahl der Vogelschutzgebiete erfolgt für die besonders bedrohten Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Nach Artikel 4 Absatz 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie sind die „zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete“ zu Schutzgebieten zu erklären.

Die rechtliche Vollzugskompetenz für die Auswahl, Abgrenzung und Meldung von Vogelschutzgebieten liegt in Deutschland bei den Bundesländern. Von Mecklenburg-Vorpommern wurden bisher 61 Vogelschutzgebiete an die EU-Kommission gemeldet. Mit der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 462), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1081) geändert worden ist, werden die Gebiete in nationales Recht umgesetzt.

Auf der weit überwiegenden Fläche der Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern würde, aufgrund des Vorkommens kollisionsgefährdeter Vogelarten, die Errichtung von Windenergieanlagen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser, in den jeweiligen Erhaltungszielen genannten Vogelarten, und somit zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens führen. EU-Vogelschutzgebiete sind auch für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Vogelarten, die aktuell gefährdet sind, von herausragender Bedeutung. EU-Vogelschutzgebiete sind daher von der Planung von Windenergiegebieten freizuhalten.

2.6 Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege

In den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege ist gemäß Kapitel 6.1 Absatz 6 der Anlage „Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern“ der Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 322, 872) dem Naturschutz und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen.

2.7 Tiefgründige Moore mit einer Größe ab 5 Hektar

Kohlenstoffreiche Böden, insbesondere Moore, haben eine hohe Klimarelevanz. Je tiefgründiger ein Moor ist, desto höher ist dabei die Menge der im Boden gebundenen Treibhausgase.

Bauliche Eingriffe, wie die Errichtung von Windenergieanlagen, schädigen die Moorböden und setzen dabei klimaschädliche Gase frei. Insbesondere tiefgründige Moore

müssen daher besonders geschützt und von der Bebauung mit Windenergieanlagen ausgenommen werden.

Ab einem Moorkörper von 1,20 Meter Tiefe werden Moore den tiefgründigen Mooren zugeordnet. Moore mit einem Moorkörper ab einer Mächtigkeit von 1,20 Meter und einer Größe von 5 oder mehr Hektar sind daher von der Planung von Windenergieanlagen freizuhalten.

3 Artenschutz

3.1 Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten

Die festgelegten Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage I Abschnitt I des Bundesnaturschutzgesetzes sind – soweit hierfür den Regionalen Planungsverbänden aktuelle Angaben zu einem von diesen jeweils zu benennenden Termin (Stichtag) bereitgestellt werden – von der Festlegung von Windenergiegebieten freizuhalten. Für diese geht der Bundesgesetzgeber von besonders hohen vorliegenden Risiken aus und hat besonders hohe Anforderungen hinsichtlich der Gewährleistung von Schutzerfordernissen formuliert. Mit der Festlegung werden neue bundesgesetzliche Standardisierungen durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) umgesetzt.

3.2 Zentraler Prüfbereich des Schreiadlers

Für den Schreiadler ist der zentrale Prüfbereich gemäß Anlage I Abschnitt I des Bundesnaturschutzgesetzes von der Festlegung von Windenergiegebieten freizuhalten, soweit hierfür den Regionalen Planungsverbänden aktuelle Angaben zu einem von diesen jeweils zu benennenden Termin (Stichtag) bereitgestellt werden. Von den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten, für die landesweite Daten vorliegen, handelt es sich bei der Art Schreiadler um die Art mit der höchsten Gefährdungskategorie gemäß Roter Liste Mecklenburg-Vorpommern und Roter Liste Deutschlands. Die Art ist für Mecklenburg-Vorpommern und auch bundesweit in die Kategorie I (Vom Aussterben bedroht) eingestuft. Auch muss eine weitere Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population dieser Art prognostiziert werden. Neben dem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko, von dessen Vorliegen auch für den zentralen Prüfbereich auszugehen ist, gilt die Art Schreiadler auch als besonders störungsempfindlich. Vor den genannten Hintergründen ergibt sich für diese Art ein besonders hoher Raumwiderstand.

4 Wasser

4.1 Binnengewässer aller Ordnungen

Seen und Fließgewässer sind von der Festlegung von Windenergiegebieten freizuhalten. Der Bau von Windenergieanlagen in Gewässern würde bereits in der Bauphase erhebliche, über die normalerweise für Windenergieanlagen an Land typischen Wirkungen hinausgehende negative Umweltwirkungen verursachen (zum Beispiel stoffliche Einträge in Gewässer, Veränderung von Strömungsverhältnissen).

Der Ausschluss umfasst darüber hinaus die Gewässerentwicklungskorridore. Diese sind in erster Linie zur Errei-

chung des guten ökologischen Zustandes bzw. des guten ökologischen Potenziales gemäß der Wasserrahmenrichtlinie erforderlich und dienen auch dazu, Gewässern angemessenen Raum zu geben, um sich mit Bettbreite und Laufkrümmung an mögliche Hochwasser anpassen zu können.

Die Ausweisung eines Gewässerentwicklungsraums in einem Maßnahmenprogramm oder Bewirtschaftungsplan wird mit der Veröffentlichung nach § 130a Absatz 4 Landeswassergesetz für alle Behörden verbindlich.

Da der für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzte Raum dem Gewässer nicht mehr für seine Entwicklung zur Verfügung stünde, sind Gewässerentwicklungskorridore von der Festlegung von Windenergiegebieten auszunehmen.

4.2 Zu sichernde Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beiderseitigen Schutzstreifen

In Überschwemmungsgebieten, die von Hochwasser mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit nach der Hochwassergefahrenkarte des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V betroffen sind, ist die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Diese Gebiete dienen unmittelbar dem Hochwasserschutz und der Abwehr von Sturmfluten und sind für den Schutz von Leben und Gesundheit sowie von erheblichen Sachwerten zu sichern. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen in diesen Gebieten die Belange des Hochwasserschutzes beeinträchtigen, sind diese auszuschließen.

4.3 Innere Schutzzonen (Zonen I und II) von Trinkwasserschutzgebieten und Vorranggebiete Trinkwasser

Die Grundwasservorkommen sollen als natürliche Lebensgrundlage zur bedarfsgerechten und stabilen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit qualitätsgerechtem Trink- und Brauchwasser nachhaltig gesichert werden. Aufgrund des Vorsorgeprinzips ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone (Zonen I und II) von Trinkwasserschutzgebieten, in den laut Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegten Vorranggebieten Trinkwasser, nicht zulässig.

5 Infrastruktur

5.1 Militärische Liegenschaften und Anlagen einschließlich ihrer Schutzbereiche

Militärisch genutzte Liegenschaften der Bundeswehr können nicht für den Betrieb von Windkraftanlagen genutzt werden (stehen für eine Planung nicht zur Verfügung), wenn sie insbesondere aus Gründen der Landesverteidigung für andere dienstliche Zwecke der Bundeswehr benötigt werden.

Schutzbereiche dienen gemäß § 1 Absatz 2 des Schutzbereichsgesetzes dem Schutz und der Erhaltung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen.

5.2 Flugplätze (Flughäfen und Landeplätze, einschließlich Bauschutzbereiche)

Flugplätze im Sinne von § 6 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes dienen mit der ihnen dafür originär zur Verfügung stehenden Fläche einem bestimmten Zweck und stehen damit einer Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Auch sind die Bauschutzbereiche der Flugplätze nach § 12 und § 17 LuftVG von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Die Bauschutzbereiche dienen der Sicherheit des Luftverkehrs.

5.3 Wetterradar und Windprofiler einschließlich Schutzabstand 5 Kilometer

Zur Vermeidung von Störungen des Wetterradars, welche die Qualität der Wettervorhersagen negativ beeinflussen können, wird im Zuge des Planungsermessens ein Schutzabstand von 5 Kilometer angesetzt.

Windenergieanlagen können substanziellen Datenverlust durch Reflexionen, Abschattung und Fehlechos an Windprofilern verursachen und Störungen hervorrufen, die die Funktionsfähigkeit des Windprofilers spürbar negativ beeinflussen. Daher wird im Zuge des Planungsermessens ein Schutzabstand von 5 Kilometer angesetzt.

5.4 Vorranggebiete Rohstoffsicherung

Vorranggebiete Rohstoffsicherung sind von Windenergienutzung freizuhalten. Die oberflächennahen standortgebundenen Rohstoffe wie Sand, Kies und Ton sind zur Deckung des langfristigen Bedarfs für die Rohstoffversorgung der Wirtschaft zu sichern. Zudem zeichnen sich die festgelegten Vorranggebiete Rohstoffsicherung durch eine Sicherungswürdigkeitsklasse 1 nach der Karte oberflächennaher Rohstoffe M-V im Maßstab 1 : 50.000 mit bereits bergrechtlich genehmigten Rahmenbetriebsplänen aus und sind somit von erheblicher Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Region.

Bereits abgebaute Flächen innerhalb der Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung bieten sich für die Nutzung der Windenergie grundsätzlich an, soweit nicht anderweitige Nachnutzungspläne entgegenstehen.

II Abwägungskriterien

Bei der Anwendung der Abwägungskriterien ist § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zugrunde zu legen, der vorsieht, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Die Regelung enthält eine aus Artikel 20a des Grundgesetzes abgeleitete gesetzgeberische Wertungsentscheidung, nach der die erneuerbaren Energien und der damit verfolgte Klimaschutz von vornherein mit einem besonders hohen Gewicht in Abwägungsentscheidungen einzustellen sind. § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes kommt als ermessenslenkende Vorschrift immer dann zum Tragen, wenn die gesetzlichen Vorgaben wertungsoffene Entscheidungsspielräume enthalten, insbesondere, wenn Entscheidungen vom Vorliegen von „öffentlichen Interessen“ oder dem „Wohl der Allgemeinheit“ abhängig gemacht oder Planungs-, Abwägungs- und Ermessensspielräume bestehen. Ein erhöhtes Begründungserfordernis besteht bei der Entscheidung über die Abwägungs-

kriterien, wenn nämlich im Ausnahmefall anderen Schutzgütern Vorrang vor der Verwirklichung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien eingeräumt werden soll. Die Abwägungsentscheidung ist ausführlich darzulegen. Um auch für diese Kriterien eine landeseinheitliche Vorgehensweise sicherzustellen, werden Ausführungshinweise in Form von Ergänzungen und Präzisierungen hinsichtlich der Methodik vorbehalten.

Die Veröffentlichung der Abwägungskriterien einschließlich der Ausführungshinweise erfolgt gesondert.

Teil 3 Schlussbestimmungen

I Übergangsregelung

Laufende Planungsverfahren können nach der Überleitungsvorschrift des § 245e des Baugesetzbuchs bis zum 1. Februar 2024 abgeschlossen werden. Dabei ist § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu beachten.

II Evaluierung und Zielerreichung

- 1 Die Verwaltungsvorschrift wird regelmäßig evaluiert und entsprechend den Ergebnissen der Evaluierung fortgeschrieben. Erstmals im ersten Quartal 2025.
- 2 Die Verwaltungsvorschrift ist unverzüglich anzupassen, wenn und soweit dies zur Umsetzung der bundesgesetzlichen Bedarfsvorgaben zu Flächenbeitragswerten für Windenergie an Land erforderlich ist.

III Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme für Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Mai 2012 (unveröffentlicht) außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2023 S. 97